Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG
Siegtalstraße 33
57548 Kirchen-Freusburg
Telefon 02741 6809-0

Betriebsbüro Lüdenscheid
Kerkhagener Weg 6
58513 Lüdenscheid
Telefon 02351 95486-0

Allgemeine Einkaufs- und Vertragsbedingungen (AEVB)

für Lieferungen, Dienstleistungen und Nachunternehmerleistungen

Teil A – Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen, Lieferungen, Werkleistungen, Dienstleistungen, Miet-, Geräte-, Transport- und Nachunternehmerleistungen der Gebrüder Schmidt Bauunternehmen AG und ihrer auftraggebenden Niederlassungen beziehungsweise Projektstellen (nachfolgend „AG“).

1.2 Lieferanten, Dienstleister, Unternehmer, Nachunternehmer und sonstige Vertragspartner werden einheitlich als „AN“ bezeichnet. Die besonderen Regelungen der Teile B und C gelten ergänzend, soweit der jeweilige Leistungsgegenstand betroffen ist.

1.3 Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.4 Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

2. Vertragsabschluss, Schriftform und Vertretung

2.1 Ein Vertrag kommt durch schriftliche Bestellung, Auftragsschreiben, Auftragsbestätigung des AG, beiderseitige Unterzeichnung, ausdrückliche Vergabe in einer Vergabeverhandlung oder durch tatsächliche Leistungserbringung auf Grundlage einer Bestellung des AG zustande.

2.2 Abweichungen, Nebenabreden, Nachträge, Fristverlängerungen, Preisänderungen und sonstige Vertragsänderungen bedürfen mindestens der Textform und der ausdrücklichen Bestätigung durch den AG.

2.3 Bestätigungsschreiben des AN, die vom Auftrag oder von diesen Bedingungen abweichen, werden nur Vertragsbestandteil, wenn der AG der Abweichung ausdrücklich zustimmt.

2.4 Der AN hat vor Vertragsschluss auf erkennbare Unklarheiten, Widersprüche, technische Bedenken, fehlende Unterlagen oder erkennbare Risiken hinzuweisen.

3. Vertragsbestandteile und Rangfolge

3.1 Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in folgender Rangfolge: (1) Auftragsschreiben beziehungsweise Bestellung des AG, (2) Besondere Vertragsbedingungen und Verhandlungsprotokolle, (3) Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibung, Pläne, Zeichnungen und technische Spezifikationen, (4) diese AEVB, (5) bei Bau- und Nachunternehmerleistungen die VOB/B, soweit wirksam vereinbart, (6) gesetzliche Vorschriften.

3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, Angebotsbegleitschreiben, Einschränkungen, Vorbehalte oder abweichende technische Annahmen gelten nur, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

3.3 Soweit Pflichten des AG aus dem Hauptvertrag mit dem Bauherrn die Leistung des AN betreffen und dem AN bekannt gemacht wurden, hat der AN diese Pflichten im erforderlichen Umfang einzuhalten.

4. Preise, Vergütung und Preisbindung

4.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, einschließlich sämtlicher Nebenleistungen, Verpackung, Transport, Entladung, Vorhaltung, Entsorgung, Prüfungen, Dokumentation, Versicherungen, Zölle, Gebühren und sonstiger Nebenkosten.

4.2 Preisgleitklauseln, Stoffpreisgleitungen, Materialpreiszuschläge, Energiezuschläge, Frachtzuschläge oder sonstige nachträgliche Preisänderungen bestehen nicht, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

4.3 Der AN trägt das Beschaffungs-, Kalkulations- und Preisrisiko für die von ihm geschuldeten Leistungen und Lieferungen, soweit gesetzlich zulässig und nicht ausdrücklich abweichend geregelt.

4.4 Nachträgliche Vergütungsansprüche wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen bestehen nur, wenn sie vor Ausführung dem Grunde und der Höhe nach schriftlich angezeigt und vom AG beauftragt wurden; zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

5. Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrechte

5.1 Rechnungen sind prüffähig, nachvollziehbar und unter Angabe von Auftragsnummer, Bestellnummer, Projekt, Bauvorhaben, Leistungszeitraum, Kostenstelle und Ansprechpartner einzureichen. Erforderliche Lieferscheine, Wiegescheine, Stundenlohnzettel, Bautagesberichte, Nachweise, Dokumentationen und Prüfzeugnisse sind beizufügen.

5.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto. Die Frist beginnt erst mit Eingang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger vertragsgemäßer Leistung beziehungsweise Lieferung einschließlich aller geschuldeten Nachweise.

5.3 Für die Wahrung der Zahlungsfrist genügt die rechtzeitige Veranlassung des Zahlungsauftrags durch den AG.

5.4 Der AG ist berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, solange wesentliche Vertragsunterlagen, Bautagesberichte, Nachweise, Versicherungsbestätigungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Prüfzeugnisse oder sonstige vereinbarte Dokumentationen fehlen oder Mängel beziehungsweise Gegenansprüche bestehen.

5.5 Der AN darf Forderungen gegen den AG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.

6. Termine, Fristen, Verzug und Deckungskauf

6.1 Liefer-, Leistungs-, Zwischen- und Fertigstellungstermine sind verbindlich. Maßgeblich ist bei Lieferungen der Eingang der Ware am vereinbarten Übergabeort und bei Leistungen die vertragsgerechte Fertigstellung beziehungsweise Abnahmefähigkeit.

6.2 Erkennt der AN, dass Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unverzüglich unter Angabe der Ursachen, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen schriftlich zu informieren. Die Mitteilung befreit nicht von der Einhaltung der Termine.

6.3 Gerät der AN in Verzug, stehen dem AG die gesetzlichen und vertraglichen Rechte zu, insbesondere Schadensersatz, Ersatzvornahme, Deckungskauf, Rücktritt, Kündigung und Ersatz von Stillstands-, Umplanungs-, Beschleunigungs- und Bauzeitverlängerungskosten, soweit diese vom AN zu vertreten sind.

6.4 Bei kurzfristig bauablaufrelevanten Lieferungen, insbesondere Baustoffen, Geräten oder sonstigen Just-in-time-Lieferungen, ist der AG bei schuldhafter Verzögerung berechtigt, nach angemessener Ankündigung auf Kosten des AN Ersatz zu beschaffen, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Bauablaufs erforderlich oder kaufmännisch geboten ist.

7. Vertragsstrafe

7.1 Überschreitet der AN schuldhaft verbindliche Vertragsfristen, Zwischenfristen, Meilensteine oder Fertigstellungstermine, hat er eine Vertragsstrafe von 0,15 % der Nettoauftragssumme je Arbeitstag der Überschreitung zu zahlen; bei Zwischenterminen ist der bis dahin geschuldete Netto-Leistungsumfang maßgeblich.

7.2 Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf weitergehenden Schadensersatz angerechnet.

7.3 Der AG kann den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung beziehungsweise bis zur abschließenden Abrechnung geltend machen. Bei Terminverschiebungen gilt die Vertragsstrafenregelung auch für die neu vereinbarten Termine, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

8. Mängelansprüche, Qualität und Verjährung

8.1 Der AN schuldet mangelfreie, vollständige und für den vorgesehenen Zweck geeignete Leistungen und Lieferungen nach dem neuesten Stand der Technik, den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Normen, Zulassungen, Prüfzeugnissen, Güteanforderungen, behördlichen Auflagen und den Anforderungen des Bauvorhabens.

8.2 Der AG kann bei Mängeln nach seiner Wahl und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung, Schadensersatz, Selbstvornahme, Rücktritt oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

8.3 Kommt der AN der Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder ist Gefahr im Verzug, darf der AG Mängel auf Kosten des AN selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

8.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Bauleistungen und für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen, 5 Jahre und 6 Monate. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.5 Nacherfüllungs-, Aus- und Einbaukosten, Prüfkosten, Transportkosten sowie mangelbedingte Folgeschäden trägt der AN, soweit gesetzlich zulässig und von ihm zu vertreten.

9. Haftung, Freistellung und Versicherung

9.1 Der AN haftet für sämtliche Schäden, Nachteile, Kosten und Aufwendungen, die durch Pflichtverletzungen, Mängel, Lieferverzug, Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder schuldhaftes Verhalten des AN, seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder Nachunternehmer entstehen.

9.2 Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf Produkten, Leistungen, Gesetzesverstößen oder Pflichtverletzungen des AN beziehungsweise seiner Nachunternehmer beruhen.

9.3 Der AN hat eine angemessene Betriebs-, Berufs- beziehungsweise Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Bei Bau- und Nachunternehmerleistungen kann der AG Deckungssummen projektbezogen vorgeben.

9.4 Fehlt ein geforderter Versicherungsnachweis trotz Fristsetzung, kann der AG Leistungen zurückweisen, Zahlungen zurückbehalten oder auf Kosten des AN erforderliche Absicherungen veranlassen, soweit rechtlich zulässig.

10. Vertraulichkeit, Unterlagen, Nutzungsrechte und Datenschutz

10.1 Alle dem AN überlassenen oder bekannt gewordenen Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen, Preise, Mengen, Leistungsverzeichnisse, Bauabläufe, Geschäfts- und Betriebsinformationen sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden.

10.2 Eine Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Veröffentlichung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig, soweit sie nicht zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich ist. Der AN hat seine Mitarbeiter und Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

10.3 Unterlagen des AG bleiben Eigentum des AG und sind nach Aufforderung zurückzugeben oder zu löschen. Zurückbehaltungsrechte hieran bestehen nicht.

10.4 Personenbezogene Daten sind ausschließlich zweckgebunden, vertraulich und im Einklang mit der DSGVO und den anwendbaren Datenschutzvorschriften zu verarbeiten. Erforderliche datenschutzrechtliche Vereinbarungen sind auf Verlangen abzuschließen.

11. Compliance, Mindestlohn, Schwarzarbeit und Nachweise

11.1 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere Mindestlohngesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsschutzrecht, Umweltrecht, Abfallrecht, Steuerrecht und Antikorruptionsvorschriften.

11.2 Der AN stellt sicher, dass eingesetzte Arbeitnehmer über erforderliche Arbeits-, Aufenthalts-, Qualifikations- und Sozialversicherungsnachweise verfügen. Der AG darf entsprechende Nachweise, Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Erklärungen verlangen.

11.3 Der AN stellt den AG von Ansprüchen, Bußgeldern, Beiträgen, Nachforderungen, Schäden und Kosten frei, die auf Verstößen des AN oder seiner Nachunternehmer gegen die vorgenannten Pflichten beruhen.

11.4 Der AN verpflichtet sich, diese Pflichten an von ihm eingesetzte Nachunternehmer, Lieferanten und Erfüllungsgehilfen weiterzugeben.

12. Kündigung und Rücktritt

12.1 Dem AG stehen die gesetzlichen und vertraglichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte zu. Bei Bauleistungen gelten ergänzend die einschlägigen Regelungen der VOB/B, soweit wirksam vereinbart.

12.2 Der AG ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der AN wesentliche Vertragspflichten verletzt, Termine erheblich gefährdet, erforderliche Nachweise nicht erbringt, Arbeitsschutz- oder Compliancepflichten verletzt, zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

12.3 Der AG ist berechtigt, Teilleistungen oder Teile des Auftrags zu kündigen, sofern dies sachlich abgrenzbar ist. Vergütungsansprüche bestehen nur für mangelfrei und verwertbar erbrachte Leistungen; weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

13. Gerichtsstand, Sprache, Recht und Schlussbestimmungen

13.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2 Vertrags-, Verhandlungs- und Korrespondenzsprache ist Deutsch, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

13.3 Gerichtsstand ist der Sitz des AG; der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Ort des Bauvorhabens zu verklagen, soweit gesetzlich zulässig.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

Teil B – Besondere Regelungen für Lieferanten und Materialeinkauf

14. Versand, Verpackung, Gefahrübergang und Gefahrstoffe

14.1 Lieferungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, frei Verwendungsstelle beziehungsweise frei Baustelle einschließlich Verpackung, Entladung und aller Nebenkosten. Leistungs- und Erfüllungsort ist der im Auftrag genannte Übergabeort.

14.2 Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe an eine empfangsberechtigte Person am vereinbarten Übergabeort auf den AG über. Transportversicherungen werden nur vergütet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

14.3 Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen sind vom AN kostenfrei zurückzunehmen. Verpackungen sind so zu wählen, dass Schäden, Verunreinigungen, Vermischungen und Umweltbelastungen vermieden werden.

14.4 Bei Gefahrstoffen, kontaminierten Stoffen oder Stoffen mit besonderen Lager-, Entsorgungs- oder Verarbeitungspflichten sind Sicherheitsdatenblätter, Kennzeichnungen, Nachweise und Hinweise spätestens mit Lieferung vollständig zu übergeben.

15. Wareneingang, Maße, Gewichte und Qualitätsnachweise

15.1 Maße, Gewichte, Mengen und Qualitäten müssen den vereinbarten Spezifikationen, Normen, Zulassungen, Gütezeichen und Prüfzeugnissen entsprechen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

15.2 Für Abrechnung und Mengennachweis sind die vom AG anerkannten Lieferscheine, Wiegescheine, Aufmaße oder sonstigen Nachweise maßgeblich. Der AG ist zur stichprobenartigen Prüfung berechtigt.

15.3 Qualitäts-, Material-, Eignungs-, Herkunfts-, Prüf- und Konformitätsnachweise sind auf Verlangen und, sofern vereinbart, unaufgefordert vorzulegen. Fehlende Nachweise berechtigen den AG zur Zurückweisung der Lieferung oder zur Zurückhaltung der Zahlung.

16. Eigentumsvorbehalt, Produkthaftung, Mängel und Rückruf

16.1 Ein Eigentumsvorbehalt des AN wird nur anerkannt, soweit es sich um einen einfachen Eigentumsvorbehalt handelt, der mit vollständiger Zahlung des jeweiligen Liefergegenstands erlischt. Erweiterte, verlängerte oder weitergeleitetem Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen, sofern der AG ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

16.2 Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus Produktfehlern, Produkthaftung, fehlerhaften Sicherheitshinweisen, unzureichender Kennzeichnung oder mangelhaften Liefergegenständen frei, soweit die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.

16.3 Bei Mängeln des Kaufgegenstandes kann der AG nach Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Minderung verlangen. Verlangt der AG Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann er dem AN hierzu eine angemessene Frist setzen. Kommt der AN der Aufforderung zur Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder Ersatzlieferung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG auf Kosten des AN die Mängel beseitigen lassen oder sich anderweitig Ersatz beschaffen. Im Falle der Nachbesserung, Ersatzlieferung oder der Ersatzvornahme hat der AN dem AG alle notwendigen Ein- und Ausbaukosten sowie alle sonstige durch die Mangelhaftigkeit bedingten Folgeschäden zu erstatten.

16.4 Ist die Beseitigung des Mangels für den AG unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom AN verweigert, so kann der AG durch Erklärung gegenüber dem AN die Vergütung oder den Kaufpreis mindern.

16.5 Der AG kann Schadensersatz verlangen, wenn ihm ein Schaden durch schuldhaftes Handeln des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder durch Fehlen einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft entstanden ist. Als Erfüllungsgehilfe gelten auch Zulieferer des AN und Produkthersteller.

16.6 Bedingt ein Sachmangel Schäden an anderen Gegenständen oder Einrichtungen (weiterfressender Mangel) hat der AN auch die Kosten für deren Reparatur oder Erneuerung zu tragen und den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Entsprechendes gilt im Falle von Personenschäden.

16.7 Zeigen sich bei der Lieferung gleichartiger Sachen (Waren) gleichartige Mängel oder Mangelsymptome an drei von ihnen, gilt die gesamte Lieferung als mangelhaft.

16.8 Die Lieferung nicht bestellter Waren steht der Lieferung mangelhafter Waren gleich.

16.3 Der AN informiert den AG unverzüglich über Produktwarnungen, Rückrufe, sicherheitsrelevante Mängel, Zulassungsänderungen oder behördliche Maßnahmen, soweit Liefergegenstände des AG betroffen sein können.

Teil C – Besondere Regelungen für Nachunternehmer und Bauleistungen

17. VOB/B, Leistungsumfang und technische Pflichten

17.1 Bei Bau- und Nachunternehmerleistungen gilt ergänzend die VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit sie wirksam als Ganzes vereinbart wird und keine vorrangigen Individualvereinbarungen entgegenstehen.

17.2 Der AN schuldet sämtliche Leistungen, Nebenleistungen, Vorbereitungs-, Schutz-, Prüf-, Koordinations-, Dokumentations- und Nacharbeiten, die zur vollständigen, mangelfreien und funktionsgerechten Ausführung seiner Leistung erforderlich sind.

17.3 Der AN hat Ausführungsunterlagen, Maße, Schnittstellen, Vorleistungen und örtliche Gegebenheiten vor Ausführung zu prüfen. Bedenken, Behinderungen oder Unklarheiten sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

17.4 Der AN darf mit dem Bauherrn, dessen Vertretern oder Planern über vertragsrelevante Änderungen, Nachträge, Fristen, Preise oder Ansprüche nur mit Zustimmung beziehungsweise unter Einbindung des AG verhandeln.

18. Baustellenorganisation, Bautagesberichte und Dokumentation

18.1 Der AN hat seine Leistungen so zu organisieren, dass der Bauablauf, andere Gewerke, Verkehrssicherung, Umwelt- und Arbeitsschutz sowie die Vorgaben des AG nicht beeinträchtigt werden.

18.2 Der AN führt täglich Bautagesberichte mit Angaben zu Personal, Geräten, Material, Witterung, Leistung, besonderen Vorkommnissen, Behinderungen, Anordnungen und Schnittstellen. Die Berichte sind dem AG spätestens mit der jeweiligen Abschlags- oder Schlussrechnung, auf Verlangen arbeitstäglich, vorzulegen.

18.3 Die Vorlage vollständiger Bautagesberichte, Stundenlohnzettel, Aufmaße, Prüfprotokolle, Entsorgungsnachweise, Materialnachweise, Revisionsunterlagen und sonstiger vereinbarter Dokumentationen ist Voraussetzung für die Rechnungsprüfung, soweit diese für die Leistung relevant oder vereinbart sind.

18.4 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor Ausführung ausdrücklich beauftragt wurden und arbeitstäglich prüffähig nachgewiesen und vom AG gegengezeichnet sind.

19. Nachunternehmerkette, Personal und Zustimmungspflichten

19.1 Der Einsatz von Nachunternehmern, Nach-Nachunternehmern, Verleihern oder wesentlichen Drittleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Gleiches gilt für den Austausch genehmigter Nachunternehmer.

19.2 Der AN bleibt für alle Leistungen, Pflichtverletzungen, Nachweise und Gesetzesverstöße seiner Nachunternehmer und deren Nachunternehmer wie für eigenes Verhalten verantwortlich.

19.3 Der AN hat die Pflichten aus dem Vertrag, insbesondere Arbeitsschutz-, Compliance-, Dokumentations-, Datenschutz-, Geheimhaltungs- und Nachweispflichten, an sämtliche Nachunternehmer vollständig weiterzugeben.

19.4 Der AG kann ungeeignete, nicht unterwiesene oder nicht nachweisberechtigte Personen von der Baustelle weisen lassen, soweit hierfür sachliche Gründe bestehen.

20. Arbeitsschutz, SiGeKo, Umwelt und Entsorgung

20.1 Der AN hat alle arbeitsschutzrechtlichen, berufsgenossenschaftlichen, behördlichen, umweltrechtlichen und baustellenspezifischen Vorgaben einzuhalten. Er trägt die Verantwortung für die sichere Durchführung seiner Arbeiten in seinem Leistungsbereich.

20.2 Anweisungen des AG, der Bauleitung und eines eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind zu beachten, soweit sie den Arbeitsschutz, die Baustellenordnung oder die Koordinierung betreffen. Vertragliche Mehrvergütungsansprüche entstehen hierdurch nur bei ausdrücklicher Beauftragung durch den AG.

20.3 Der AN hat erforderliche Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungsnachweise, Prüfprotokolle, Befähigungsnachweise, Erlaubnisscheine, Entsorgungsnachweise und sonstige Dokumente vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

20.4 Abfälle, Reststoffe und Verunreinigungen aus dem Leistungsbereich des AN sind unverzüglich, ordnungsgemäß und auf Kosten des AN zu beseitigen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

21. Nachträge, Behinderungen und Bauzeit

21.1 Ansprüche wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen, Behinderungen, Bauzeitverlängerungen, Beschleunigungen oder Mehrkosten sind unverzüglich und vor Ausführung beziehungsweise unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich dem Grunde nach anzuzeigen.

21.2 Nachtragsleistungen dürfen erst nach Beauftragung durch den AG ausgeführt werden, es sei denn, Gefahr im Verzug erfordert sofortiges Handeln. Die Höhe ist prüffähig und nachvollziehbar darzulegen.

21.3 Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige, bestehen Ansprüche auf zusätzliche Vergütung oder Bauzeitverlängerung nur, soweit sie zwingend gesetzlich unverzichtbar sind.

21.4 Der AN hat auf Verlangen einen detaillierten Ablaufplan vorzulegen, fortzuschreiben und mit dem Gesamtterminplan des AG abzustimmen.

22. Sicherheiten bei Nachunternehmerleistungen

22.1 Der AN stellt zur Absicherung der Vertragserfüllung eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme, sofern im Auftrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt. Die Sicherheit ist spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss zu leisten.

22.2 Die Vertragserfüllungssicherheit gilt bis zur förmlichen Abnahme und Erfüllung aller bis dahin bestehende Ansprüche. Nach Abnahme kann sie nach Wahl des AG ganz oder teilweise in eine Gewährleistungssicherheit umgewandelt werden.

22.3 Für Mängelansprüche ist der AG berechtigt, 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme als Sicherheit einzubehalten. Der Einbehalt kann durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers abgelöst werden.

22.4 Sicherheiten werden nach Wegfall des Sicherungszwecks zurückgegeben, soweit keine gesicherten Ansprüche bestehen.

23. Abnahme und Gewährleistung bei Bauleistungen

23.1 Für Bau- und Nachunternehmerleistungen ist eine förmliche Abnahme vereinbart. Eine fiktive oder konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme, Zahlung oder Weiterführung des Bauablaufs, ist ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig.

23.2 Der AN hat die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Teilabnahmen erfolgen nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder vom AG bestätigt werden.

23.3 Die Gewährleistungsfrist für Bauleistungen beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 5 Jahre und 6 Monate ab förmlicher Abnahme. Bei Mängelbeseitigungsleistungen beginnt für die nachgebesserte Leistung nach förmlicher Nachabnahme eine neue Frist im gesetzlich zulässigen Umfang.

23.4 Bis zur vollständigen Beseitigung wesentlicher Mängel, Vorlage geschuldeter Dokumentationen und abschließender Klärung offener Ansprüche kann der AG angemessene Beträge zurückbehalten.